

Aktenzeichen: 6 ABR 24/78

LAG Berlin

Beschluß des BAG vom 5. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 51, § 112 Abs. 2,
§ 76, § 80 Abs. 3; BRAGO § 13 Abs. 2, § 65
Abs. 1 Nr. 4

Leitsätze:

Im Verfahren vor der Einigungsstelle können sich die Beteiligten durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die dadurch entstandenen Kosten eines Bevollmächtigten des Betriebsrats hat der Arbeitgeber zu tragen, wenn der Betriebsrat dessen Hinzuziehung bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände für notwendig halten konnte. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn der Vorsitzende der Einigungsstelle die schriftliche Vorbereitung und die Darlegung der Standpunkte der Beteiligten vor der Einigungsstelle verlangt hat.



6 ABR 24/78

8 Ta BV 1/77 Berlin

Verkündet am
5. November 1981

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. September 1981 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Roeper und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Fischer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 1978 - 8 Ta BV 1/77 - aufgehoben, soweit damit der Hauptanspruch des Antragstellers in Höhe von 12. 543,95 DM abgewiesen worden ist.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. Oktober 1976 - 42 BV 3/76 - teilweise geändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt Gerd U , F , H straße 11, 12.543,95 DM zu zahlen.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Im übrigen werden die Beschwerde der Antragsgegnerin und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin und die Fluggesellschaft British Airways hatten Anfang 1975 miteinander einen Vertrag über einen Routentausch im Berlin-Flugverkehr geschlossen. Danach wurden die Flugverbindungen mit Norddeutschland vornehmlich der Fluggesellschaft British Airways, die Flugverbindungen mit Süddeutschland in der Mehrzahl der Antragsgegnerin überlassen. Die sich hieraus ergebenden organisatorischen und strukturellen Maßnahmen gefährdeten bei der Antragsgegnerin etwa 100 Arbeitsplätze.

Der Antragsteller (Gesamtbetriebsrat) hatte hiervon Ende Januar 1975 erfahren. Nach ergebnislosen Verhandlungen über einen Interessenausgleich mit der Antragsgegnerin für dieses Vorhaben beschloß er, sich bei der Errichtung der Einigungsstelle und bei dem Verfahren über die Herbeiführung eines Sozialplans durch Rechtsanwalt U vertreten zu lassen, der zuvor bereits für den Gesamtbetriebsrat der Fluggesellschaft British Airways entsprechend tätig geworden war. Die Antragsgegnerin nahm von diesem Beschluß unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit dieser Maßnahme Kenntnis.

Rechtsanwalt U bereitete für den Antragsteller die Verhandlungen mit der Antragsgegnerin vor, vertrat ihn in einer Verhandlung vor dem um Vermittlung ersuchten Präsi-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

denten des zuständigen Landesarbeitsamts und in den Verhandlungen vor der Einigungsstelle am 16. und 22. April 1975. Der Einigungsstelle gehörten außer dem Vorsitzenden je sieben Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite an. Aufgrund der Verhandlungen der Einigungsstelle ist eine Betriebsvereinbarung über einen Sozialplan zustande gekommen, dessen Kosten vor dem Arbeitsgericht mit 3 Millionen DM beziffert worden sind.

Die Antragsgegnerin weigerte sich, die Kosten zu übernehmen, die dem Antragsteller durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt U entstanden sind. Rechtsanwalt U hat hierfür einen Zahlungsanspruch von 24.675,90 DM geltend gemacht. Der Betrag setzt sich aus zwei Gebühren zu je 11.500,-- DM zusammen, berechnet nach einem Gegenstandswert von 3 Millionen DM, Auslagen in Höhe von 390,-- DM und der gesetzlichen Mehrwertsteuer (5,5 %). Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren begehrt der Antragsteller, ihn von diesen Kosten freizustellen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn von der Verpflichtung zur Zahlung eines Rechtsanwaltshonorars in Höhe von 24.675,90 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Mai 1976 gegenüber Rechtsanwalt U freizustellen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

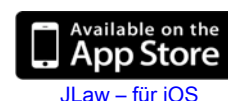
Vor dem Arbeitsgericht war der Antrag des Antragstellers von Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Freistellungsantrag weiter; die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde hat nur in Höhe der Hälfte des Hauptanspruchs für die durch die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts U dem Antragsteller entstandenen Kosten Erfolg. Im übrigen mußte sie zurückgewiesen werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, den Antragsteller von den Kosten freizustellen, die durch die anwaltliche Tätigkeit des Rechtsanwalts U als Vertreter des Antragstellers im Verfahren vor der Einigungsstelle entstanden sind, wenn auch in geringerer Höhe, als sie von Rechtsanwalt U gefordert werden. Soweit der Freistellungsantrag Kosten umfaßt, die durch die Vorbereitung des Einigungsstellenverfahrens wegen der Tätigkeit von Rechtsanwalt U entstanden sind, ist der Anspruch nicht begründet. Ebenfalls hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Freistellung von Zinsen.

1. Nach § 51 Abs. 1 S. 1 i.V. mit § 40 Abs. 1 BetrVG trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats entstandenen Kosten. Hierzu zählen auch die Kosten für die Tätigkeit eines vom Gesamtbetriebsrat zur Vertretung seiner Interessen vor der Einigungsstelle zugezogenen Rechtsanwalts jedenfalls dann, wenn sie zur Rechtswahrung erforderlich sind.

Der erkennende Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß zur Tätigkeit des Betriebsrats die Wahrnehmung seiner Rechte und die seiner Mitglieder gehört. Diese umfaßt auch die Befugnis zur Klärung betriebsverfassungsrechtlicher Streitfragen (vgl. z.B. den Beschluß vom 3. Oktober 1978 - AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt und vom 4. Dezember 1979 - AP Nr. 17 zu § 40 BetrVG 1972 jeweils mit Nachweisen). Für die Tätigkeit des Gesamtbetriebsrats kann wegen der Verweisung in § 51 Abs. 1 S. 1 BetrVG auf § 40 Abs. 1 BetrVG nichts anderes gelten.

Wird zur Interessenwahrnehmung in einem Beschlußverfahren ein Rechtsanwalt von einem Betriebsrat hinzugezogen, sind die dadurch verursachten Kosten vom Arbeitgeber zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte (BAG, aaO). Hiervon ist auch dann auszugehen, wenn ein Gesamtbetriebsrat oder ein Betriebsrat sich im Verfahren vor einer im

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Betrieb gebildeten Einigungsstelle durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten läßt.

2. Das Landesarbeitsgericht ist ebenfalls von § 40 Abs. 1 BetrVG als möglichem Anspruchsgrund für den Anspruch des Antragstellers ausgegangen. Seinen Erwägungen, mit denen es die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, den Antragsteller von der Forderung des Rechtsanwalts U freizustellen, vermag der Senat nicht zu folgen.

a) Zunächst können die durch die Beauftragung von Rechtsanwalt U entstandenen Kosten nicht Kosten der Einigungsstelle selbst sein. Soweit dies das Landesarbeitsgericht für möglich hält, übersieht es, daß die vom Antragsteller geltend gemachten Kosten nicht durch die Anrufung der Einigungsstelle oder durch deren Besetzung entstanden und auch nicht notwendig durch deren Verfahren bedingt sind.

b) Der Anspruch des Antragstellers ist entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Spruch der Einigungsstelle der gerichtlichen Rechtskontrolle unterliegt und der Antragsteller sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren hierüber von einem Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Abgesehen davon, daß aus der Zulässigkeit der Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren nicht auf die Unzulässigkeit der Vertretung vor einem Organ der Betriebsverfassung im übrigen geschlossen werden kann, gibt es keinen Anhaltspunkt im Gesetz dafür, daß der Antragsteller im Einigungsverfahren grundsätzlich sich nicht des Beistands durch einen Bevollmächtigten versichern könnte.

Wenn das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang ausführt, daß die Betriebsratsmitglieder einer Einigungsstelle in keinem Fall prinzipiell so schutzbedürftig seien, daß für sie ein Rechtsanwalt vor der Einigungsstelle auftreten müßte, übersieht es, daß die vom Betriebsrat oder dem Gesamtbetriebsrat benannten Mitglieder der Einigungsstelle nicht notwendig Betriebsratsmitglieder sein müssen, weiter, daß diese Mitglie-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der der Einigungsstelle, auch wenn sie Betriebsratsmitglieder sind, nicht mit dem Betriebsrat identisch, sondern als Mitglieder besonderen betriebsverfassungsrechtlichen Schlichtungsstelle tätig sind, schließlich, daß nicht diese Mitglieder von dem vom Antragsteller beauftragten Rechtsanwalt vertreten werden, sondern der Antragsteller selbst.

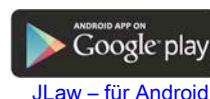
c) Auch die Tatsache, daß in der Einigungsstelle auf Arbeitnehmerseite durch Bestellung von sachkundigen, nicht dem Betrieb der Antragsgegnerin angehörigen Beisitzern besondere Fachkunde zur Verfügung stand, kann entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts ebenfalls nicht dazu führen, den Anspruch des Antragstellers auf Freistellung von den durch die Hinzuziehung von Rechtsanwalt U entstandenen Kosten grundsätzlich zu verneinen.

Die Einigungsstelle ist ein besonderes Organ der Betriebsverfassung, das u.a. zur Herbeiführung eines Sozialplans anzurufen Arbeitgeber und Betriebsrat nach § 112 Abs. 2 S. 2 BetrVG berechtigt sind. Dieses Recht schließt nach § 76 Abs. 2 BetrVG die Befugnis zur Bestellung der Beisitzer jeder Seite sowie des Vorsitzenden ein. Das hat aber für den Antragsteller oder auch die Antragsgegnerin nicht zur Folge, sich gegenüber der Einigungsstelle insgesamt der Geltendmachung der jeweiligen Standpunkte zu enthalten. Zwar ist zutreffend, daß nach dem Betriebsverfassungsgesetz die Beisitzer beider Seiten auch Interessenvertreter sind und demzufolge es nahe liegt, daß jede Seite versuchen wird, ihre Argumente innerhalb der Einigungsstelle durch möglichst sachkundige Beisitzer geltend zu machen. Andererseits ist aber die Darlegung der jeweiligen Interessen nicht auf die Beratungen innerhalb der Einigungsstelle beschränkt: Das Betriebsverfassungsgesetz unterscheidet sowohl in § 112 BetrVG als auch in § 76 BetrVG zwischen den Beratungen in und den Verhandlungen vor der Einigungsstelle. So bestimmt § 112 Abs. 3 BetrVG, daß Unternehmer und Betriebsrat der Einigungsstelle Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über den Interessenausgleich und den Sozialplan machen und eine Einigung der "Parteien" zu versuchen ist. Nach § 76

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Abs. 4 BetrVG ist vorgesehen, daß durch Betriebsvereinbarung weitere Einzelheiten des Verfahrens vor der Einigungsstelle geregelt werden können. § 112 Abs. 4 S. 1 BetrVG bestimmt, daß die Einigungsstelle über die Aufstellung eines Sozialplans entscheidet. Dies geschieht nach § 76 Abs. 3 S. 1 BetrVG nach mündlicher Beratung. Jede Seite der am Einigungsstellenverfahren Beteiligten kann vor der Einigungsstelle Erklärungen abgeben und ihre Ansicht vortragen; dies entspricht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 76 Anm. 21; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 24 mit weiteren Nachweisen; GK-Thiele, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 76 Anm. 63; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 76 Anm. 45) und wird z.B. in § 71 Abs. 2 BPersVG ausdrücklich bestimmt.

Das schließt nach Auffassung des Senats auch die Möglichkeit ein, sich in den Verhandlungen vor der Einigungsstelle durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Dazu bedarf es keiner Zulassung durch die Einigungsstelle; vielmehr ist aus dem Fehlen einer einschränkenden Regelung in § 76 BetrVG zu schließen, daß eine Einschränkung insoweit nicht besteht (im Ergebnis ebenso: Dütz, ArbuR 1973, 353 ff., 363; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 8 b, § 76 Anm. 21; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 26; GK-Thiele, aaO; a.M. Dietz-Richardi, aaO, § 76 Anm. 24; Pünnel, ArbuR 1973, 261). Ebenso besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß die Zulässigkeit der Vertretung nur auf betriebsangehörige Personen beschränkt ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es den Beteiligten freisteht, sich im Verfahren vor der Einigungsstelle auch durch einen Verbandsvertreter oder durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn der Vorsitzende der Einigungsstelle wie hier (vgl. unten Ziffer 3) die schriftsätzliche Vorbereitung und die Darlegung der Standpunkte der Beteiligten vor der Einigungsstelle verlangt hat. Ob umgekehrt der Ausschluß von Bevollmächtigten durch einen entsprechenden Beschluß der Einigungsstelle möglich ist, bedarf hier keiner abschließenden Er-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

örterung. Gegen die Wirksamkeit eines solchen Ausschlusses durch die Einigungsstelle dürfte sprechen, daß die Einigungsstelle zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeit das von ihr einzuhaltende Verfahren weitgehend selbst bestimmen kann, wenn eine Betriebsvereinbarung nach § 76 Abs. 4 BetrVG nicht besteht, aber abgesehen von der Auseinandersetzung, zu deren Entscheidung sie angerufen wird, nicht über die Art der Ausübung der Rechte der Beteiligten zu verfügen befugt ist.

d) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich eine Beschränkung der Vertretungsmöglichkeit vor der Einigungsstelle schließlich auch nicht aus den in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit. Der Senat hat bereits in einem Beschluß vom 3. Oktober 1978 (aa0) für die Zulässigkeit anwaltlicher Vertretung des Betriebsrats im Beschlußverfahren ausgeführt, daß zwar dieser Grundsatz u.a. die angemessene Berücksichtigung der finanziellen Belange des Arbeitgebers gebietet, dies aber nicht bedeuten kann, daß damit Befugnisse des Betriebsrats generell eingeschränkt, § 2 Abs. 1 BetrVG also insoweit zu einem materiellen Ausschlußtatbestand erhoben wird. Diese Auffassung hält der Senat auch für die Beurteilung der Zulässigkeit der hier streitigen Vertretung des Antragstellers vor der Einigungsstelle aufrecht.

3. Ist damit insgesamt ein Betriebsrat oder ein Gesamtbetriebsrat berechtigt, sich vor der Einigungsstelle auch durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, so hat der Arbeitgeber die dadurch entstandenen Kosten nach § 40 Abs. 1 BetrVG zu tragen, wenn die Hinzuziehung unter Beachtung der vom Bundesarbeitsgericht hierzu entwickelten Grundsätze (vgl. z.B. BAG Beschluß vom 3. Oktober 1978, aa0; BAG AP Nr. 6 zu § 20 BetrVG; früher schon: BAG vom 18. April 1967 und 24. Juni 1969, AP Nr. 7 und 8 zu § 39 BetrVG) erforderlich ist.

Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen ist die Beauftragung von Rechtsanwalt U durch den Antrag-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

steller entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob sich - wie der Antragsteller meint - die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts aus der Bedeutung der von der Einigungsstelle zu behandelnden Fragen zu folgern ist oder aus den tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die für den Antragsteller dadurch entstanden sind, daß die Antragsgegnerin den Antragsteller nach dessen Vortrag mit den von ihr durch den Routentausch beabsichtigten Maßnahmen überrascht hat. Ebenso kann die Beurteilung, ob die Hinzuziehung von Rechtsanwalt U in diesem Sinne erforderlich war, nicht allein davon abhängen, ob auch die Antragsgegnerin im Einigungsverfahren anwaltlich vertreten war. Die Befugnis des Gesamtbetriebsrats oder des Betriebsrats, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, besteht unabhängig von dem Verhalten des Arbeitgebers und ist dementsprechend auch davon unabhängig zu beurteilen (Kammann-Hess-Schlochauer, aaO, Anm. 67 a; vgl. auch Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 40 Anm. 86).

Hier ergibt sich die Erforderlichkeit der Hinzuziehung von Rechtsanwalt U nach § 40 Abs. 1 BetrVG, ohne daß es auf weiteres ankommen könnte, daraus, daß der Antragsteller jedenfalls für die Vertretung vor der Einigungsstelle angesichts der Verfahrensweise der Einigungsstelle durch deren Vorsitzenden und des Verhaltens der Beisitzer der Arbeitgeberseite sowie der Antragsgegnerin selbst während der Verhandlungen der Einigungsstelle die Beauftragung von Rechtsanwalt U bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände für notwendig halten konnte: Der Vorsitzende der Einigungsstelle hatte nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers bereits vor Beginn der Verhandlungen der Einigungsstelle deren schriftsätzliche Vorbereitung verlangt und auch gefordert, daß die Beteiligten durch Vertreter ihre Standpunkte ausführlich vor der Einigungsstelle darlegen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Einigungsstelle in ihrer Gesamtheit, ohne daß

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

die Vertreter der Arbeitgeberseite sich hiergegen verwahrt hätten, die Erklärungen und Darlegungen von Rechtsanwalt U entgegennahm, die dieser im Einvernehmen mit dem Antragsteller für diesen vorgetragen hat. Damit konnte der Antragsteller unter Anlegung eines verständigen Maßstabs die Beauftragung von Rechtsanwalt U jedenfalls für die Vertretung seiner Interessen im Einigungsstellenverfahren für erforderlich halten.

4. Dagegen ist ein Anspruch des Antragstellers wegen der von Rechtsanwalt U im Zusammenhang mit der Errichtung der Einigungsstelle sowie der weiteren vorbereitenden Handlungen (Erarbeitung von Entwürfen eines Sozialplans) erbrachten Tätigkeiten zu verneinen. Hierfür wäre jedenfalls Voraussetzung gewesen, daß der Antragsteller mit der Antragsgegnerin eine Vereinbarung über die Hinzuziehung getroffen hätte (§ 80 Abs. 3 S. 1, § 51 Abs. 6 BetrVG), da diese Handlungen Sachverständigentätigkeiten im Sinne von § 80 Abs. 3 BetrVG waren. Der erkennende Senat hat bereits im Beschluß vom 25. April 1978 (6 ABR 9/75, AP Nr. 11 zu § 80 BetrVG 1972) ausgeführt, daß ein Rechtsanwalt, der vom Betriebsrat zur Beratung über eine vom Arbeitgeber vorgeschlagene Betriebsvereinbarung hinzugezogen wird, Sachverständiger i.S. von § 80 Abs. 3 BetrVG ist, es sei denn, daß die Beauftragung von vornherein erfolgt, um ein Beschlußverfahren gegenüber dem Arbeitgeber einzuleiten. An dieser Auffassung hält der Senat fest. Sie ist auch auf die vorliegende Fallgestaltung anzuwenden. Zwar war Gegenstand der Beratungen von Rechtsanwalt U die Vorbereitung des Einigungsstellenverfahrens auf seiten des Antragstellers. Diese Handlungen sind aber jedenfalls mit Rücksicht darauf, daß die Anrufung der Einigungsstelle kein gerichtliches Verfahren in Gang setzt und ihr Spruch auch nur die Wirkungen einer Betriebsvereinbarung hat, der Sachverständigentätigkeit i.S. von § 80 Abs. 3 BetrVG zuzuordnen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Eine Vereinbarung über eine Heranziehung von Rechtsanwalt U als Sachverständigen ist zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin nicht getroffen worden. Sie ist entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht daraus zu entnehmen, daß die Antragsgegnerin Rechtsanwalt U Freiflugscheine übersandt hat, damit dieser den Antragsteller in Berlin aufsuchen konnte. Abgesehen davon, daß eine darin enthaltene Erklärung nicht an den Antragsteller, sondern an Rechtsanwalt U gerichtet war, ist hieraus nur zu entnehmen, daß die Antragsgegnerin zwar die Flugkosten tragen, nicht aber damit auch ihr Einverständnis mit der Heranziehung von Rechtsanwalt U als Sachverständigen mit den dadurch verbundenen weiteren Kostenfolgen erklären wollte.

5. Ist damit ein Anspruch des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin nach § 40 Abs. 1 BetrVG gegeben, so besteht dieser Freistellungsanspruch gleichwohl nur in Höhe von 12.543,95 DM.

a) Anspruchsgrund für die Forderung des Rechtsanwalts U gegen den Antragsteller ist § 65 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO. Danach erhält der Rechtsanwalt im Verfahren vor "sonstigen gesetzlich eingerichteten Einigungsstellen" eine volle Gebühr. Hierzu zählt auch das Verfahren vor der Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Riedel-Sußbauer, BRAGO, 4. Aufl., § 65 Anm. 5).

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist unklar, ob der Sozialplan für das Unternehmen der Antragsgegnerin auf einem Spruch der Einigungsstelle beruht oder auf einer Einigung von Antragsteller und Antragsgegnerin. Nachdem Rechtsanwalt U vor dem Rechtsbeschwerdegericht klargestellt hat, daß er keine Gebühr nach § 65 Abs. 2 BRAGO für eine Mitwirkung bei der Einigung in dem Verfahren vor der Einigungsstelle begehrt, bedarf es insoweit keiner weiteren Sachaufklärung.

b) Offenbleiben kann auch, ob wegen des Auftretens von Rechtsanwalt U als Vertreter des Antragstellers in der Verhand-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

lung vor dem Präsidenten des Landesarbeitsamts nach § 112 Abs. 2 S. 1 BetrVG eine besondere Gebühr für Rechtsanwalt U neben der Gebühr wegen des Auftretens vor der Einigungsstelle angefallen wäre, da diese Tätigkeit die gleiche Angelegenheit betrifft und nach § 13 Abs. 2 S. 1 BRAGO der Rechtsanwalt die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern kann. Eine Angelegenheit i.S. von § 13 Abs. 2 S. 1 BRAGO ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielt (vgl. z.B. Riedel-Sußbauer, aaO, § 13 Anm. 7). Ob es sich im Sinne dieser Vorschrift um eine oder um mehrere Angelegenheiten handelt, hängt vom inneren Zusammenhang der anwaltlichen Tätigkeit ab. Es kommt darauf an, welche Tätigkeiten bei objektiver Betrachtung innerlich zusammengehören. Dabei ist der konkrete Erfolg zu berücksichtigen, der nach dem Inhalt des Auftrags durch die anwaltliche Tätigkeit erreicht werden soll.

Der vom Antragsteller durch die Beauftragung von Rechtsanwalt U angestrebte Erfolg war die Aufstellung eines Sozialplans für die von dem Routentausch betroffenen Arbeitnehmer. Beide Verhandlungen dienten damit dem gleichen Ziel. Dieses stellt demnach den inneren Zusammenhang zwischen dem Auftreten vor dem Präsidenten des Landesarbeitsamts und der anwaltlichen Tätigkeit her, so daß nur eine Gebühr nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO für Rechtsanwalt U anfällt.

c) Die Höhe dieser Gebühr bestimmt sich unter Zugrundelegung eines Gegenstandswerts von 3 Millionen DM. Nach den Angaben der Antragsgegnerin im Verfahren vor dem Arbeitsgericht betragen die Kosten des dort zustande gekommenen Sozialplans 3 Millionen DM. Jedenfalls über diesen Betrag ist damit verhandelt worden (vgl. BAG vom 15. Dezember 1978 - 6 ABR 64/77 - AP Nr. 5 zu § 76 BetrVG 1972 [Ziff. 3 c der Gründe]). Hiervon ist somit als Gegenstandswert auszugehen. Wenn die Antragsgegnerin nunmehr geltend macht, daß die tatsächlichen Kosten des Sozialplans nur bei 1,6 Millionen DM gelegen haben, kann es darauf nicht mehr ankommen, nachdem der Honoraranspruch von Rechtsanwalt U nach dem höheren Gegenstandswert entstanden ist.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Unter Zugrundelegung der zur Zeit der Rechnungserstellung maßgeblichen Tabelle zu § 11 Abs. 1 S. 1 BRAGO ergibt sich damit eine Gebühr von 11.500,-- DM. Hinzu kommen von der Antragsgegnerin insoweit nicht bestrittene Auslagen von insgesamt 390,-- DM sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer von 5,5 %. Daraus ergibt sich ein Gesamtanspruch von 12.543,95 DM, von dessen Zahlung der Antragsteller von der Antragsgegnerin freizustellen ist.

6. Soweit mit dem Antrag schließlich zugleich die Freistellung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch des Antragstellers zu verneinen und auch insoweit die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Tatsachen für einen Zinsanspruch des Rechtsanwalts U nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB, von dem der Antragsteller freizustellen wäre, sind weder dargetan noch festgestellt (vgl. Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978, aaO [unter III 7 der Gründe]).

Prof. Dr. Auffarth

Roeper

Dr. Leinemann

Mayer

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

